

Barrierefreies Bauen – Wohnungen nach § 35 Abs. 1 LBO auf Grundlage DIN 18040 Teil 2

§ 35 Abs. 1 LBO: In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden, wenn die gesamte Grundfläche dieser Wohnungen die Grundfläche der Nutzungseinheiten des Erdgeschosses nicht unterschreitet. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische barrierefrei nutzbar und mit dem Rollstuhl zugänglich sein.
Bei mehrgeschossigen Wohnungen gilt dies nur für die Wohn- und Schlafräume eines Geschosses sowie für eine Toilette, ein Bad und eine Küche oder Kochnische.

Planung der Barrierefreiheit Lage der barrierefreien Wohnungen _____

Eingeführt als Technische Baubestimmung gemäß Abschnitt A4.2 VwV Technische Baubestimmungen:

Erreichbarkeit der Wohnungen Zugangsbreite mind. 1,20m
Siehe DIN 18040-2 Nr. 4.1 + 4.3.1 Haupteingänge stufen- und schwellenlos
i.V.m. Anlage A 4.2/3 VwV TB

Innere Erschließung (vor den Wohnungen nach § 35 Abs. 1 LBO)
Siehe DIN 18040-2 Nr. 4.3.2 Flurbreiten mind. 1,50 m - oder
i.V.m. Anlage A 4.2/3 VwV TB Flurbreite mind. 1,20 m und Bewegungsfläche 1,5 x 1,5 m
 Durchgänge mind. 0,9 m

Innere Erschließung (in den Wohnungen nach § 35 Abs. 1 LBO)
Siehe DIN 18040-2 Nr. 5.2 Flurbreiten mind. 1,20
i.V.m. Anlage A 4.2/3 VwV TB

Türen (vor den Wohnungen nach § 35 Abs. 1 LBO)
Siehe DIN 18040-2 Nr. 4.3.3 Türbreiten 0,9 m i.L.
i.V.m. Anlage A 4.2/3 VwV TB Bewegungsfläche vor Drehflügeltüren 1,5 x 1,5 m
 Bewegungsfläche vor Schiebetüren 1,2 x 1,2 m
 geometrische Anforderungen nach Nr. 4.3.3.2 Tabelle 1
 Türkonstruktion gemäß Nr. 4.3.3.3 (geringer Kraftaufwand)
 Orientierungshilfen an Türen gemäß Nr. 4.3.3.5

Wohnungseingangstüren (zu den Wohnungen nach § 35 Abs. 1 LBO)
Siehe DIN 18040-2 Nr. 5.3.1.1 Siehe Türen, außer Bewegungsflächen wohnungsseitig nach 4.3.3.4
i.V.m. Anlage A 4.2/3 VwV TB

Wohnungstüren (in den Wohnungen nach § 35 Abs. 1 LBO)
Siehe DIN 18040-2 Nr. 5.3.1.2
i.V.m. Anlage A 4.2/3 VwV TB

wenn kein Rollstuhlabbstellplatz nachgewiesen ist:

Türbreiten 0,9 m i.L.
 Bewegungsfläche vor Drehflügeltüren 1,5 x 1,5 m
 Bewegungsfläche vor Schiebetüren 1,2 x 1,2 m
 geometrische Anforderungen nach Nr. 4.3.3.2 Tabelle 1

wenn ein Rollstuhlabbstellplatz nachgewiesen ist:
 Türbreiten 0,8 m i.L.

In den Räumen gem. § 35 Abs.1 Satz 2 LBO Bewegungsflächen 1,2 x 1,2 m

Sanitärräume Ausbildung gemäß Nr. 5.5
 Drehtüren nach außen aufschlagend
 Bewegungsflächen jew. vor den Sanitärobjekten (WC-Becken, Waschtisch, Badewanne) und im Duschplatz 1,2 x 1,2 m

